

Allgemeine Geschäftsbedingungen der FRAM Leuchten AG

1. Anwendungsbereich und Geltung

- 1.1 Die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB), gelten für alle Verträge zwischen FRAM Leuchten AG und dem Kunden. Soweit nicht besondere Bedingungen oder schriftliche vertragliche Abmachungen ergänzende oder abweichende Bestimmungen enthalten.
- 1.2 Der Kunde anerkennt mit der schriftlichen Annahme der Offerte bzw. mit dem Abschluss eines Vertrags die Verbindlichkeit der AGB. Im Rahmen laufender Geschäftsverbindungen gelten diese AGB auch für Folgeaufträge.

2. Offertstellung

- 2.1 Die von uns ausgestellten Angebote erfolgen, sofern ihre Gültigkeitsdauer nicht ausdrücklich vermerkt ist, freibleibend und unter Vorbehalt des Zwischenverkaufs.
- 2.2 An allen Zeichnungen und Entwürfen behält sich FRAM Leuchten AG das Eigentums- und Urheberrecht vor. Diese Unterlagen werden dem Empfänger persönlich anvertraut und dürfen ohne schriftliche Genehmigung von FRAM Leuchten AG weder Dritten zugänglich gemacht noch kopiert werden. Auf Verlangen sind sie an die FRAM Leuchten AG zurückzugeben.
- 2.3 Lichtplanungen, die auf Verlangen des Interessenten besonders erstellt werden müssen, können verrechnet werden, wenn kein entsprechender Lieferauftrag erteilt wird.
- 2.4 Auf Leuchten, LED-Streifen und LED-Modulen werden vorgezogene Recycling-Gebühren (VREG) erhoben. Die Tarife sind gesamtschweizerisch einheitlich und basieren auf der «Verordnung über die Rückgabe, die Rücknahme und die Entsorgung elektrischer und elektronischer Geräte». Die Tarife und Gerätelisten sind unter www.erecycling.ch einsehbar.

3. Bestellung

- 3.1 Hat der Kunde eine Bestellung aufgegeben, so können Abänderungen oder Annullierungen nur noch in beidseitigem Einverständnis erfolgen. Bei Spezialanfertigungen oder speziell für den Kunden bestellter Ware sind Abänderungen oder Annullierungen ausgeschlossen.
- 3.2 Auf Abruf bestellte Ware muss innert der festgelegten Abruffrist abgenommen werden. Wird diese Frist um einen Monat überschritten, besteht die Berechtigung zur Fakturierung sowie zur Verrechnung von Kapitalzinsen und Lagermiete.

4. Lieferfrist

- 4.1 Die Lieferfristen werden nach bestem Vermögen eingehalten. Eventuelle Ersatzansprüche wegen Verspätungen in der Produktion oder der Ablieferung von Erzeugnissen und Dienstleistungen werden nicht anerkannt.
- 4.2 FRAM Leuchten AG kann Lieferfristen hinausschieben, falls Zahlungsbedingungen nicht eingehalten werden. Eine verspätete Auslieferung berechtigt nicht zum Rücktritt vom Vertrag bzw. von der Bestellung.

5. Anlieferung

- 5.1 FRAM Leuchten AG bestimmt die Art des Versandes. Sie ist berechtigt, die Waren in Teilsendungen auszuliefern.
- 5.2 Die Versicherung gegen Schäden sowie Verlust der Ware, ist Sache des Bestellers. FRAM Leuchten AG kann daher bei Verlust oder Schaden der Sendung nicht haftbar gemacht werden.
- 5.3 Für Bestellungen unter einem Netto-Warenwert von CHF 200.00 wird ein Mindestmengenzuschlag von CHF 30.00 verrechnet. Lieferungen ausserhalb der normalen Lieferrouten werden ab CHF 400.00 franko geliefert. Bei einem Netto-Warenwert unter CHF 400.00 wird ein Zuschlag von CHF 30.00 belastet.
- 5.4 Die Auslieferungen erfolgen ebenerdig oder auf Rampe. Der Empfänger stellt die zum Ausladen notwendigen Personen auf seine Kosten zur Verfügung.
- 5.5 Sonderversandarten wie Post, Eil- oder Expressdienste, Sondertransporte werden verrechnet.
- 5.6 Bei Lieferungen gilt die Unterschrift eines Arbeitnehmers des Empfängers als Bestätigung dafür, dass die Sendung vollständig und frei von sichtbaren Schäden ist.

6. Mass- und Konstruktionsänderungen

- 6.1 Von Abbildungen, Gewichten, Masstabellen oder sonstigen derartigen Angaben kann abgewichen werden, sofern sich dies als zweckmässig erweist.

7. Rücksendungen und Muster

- 7.1 Rücksendungen und Muster werden nur nach Voranmeldung angenommen. Es werden nur einwandfreie Katalogprodukte und Waren in der Originalverpackung zurückgenommen.
- 7.2 In jedem Fall werden Leuchten verrechnet, die vom Empfänger abgeändert oder beschädigt wurden (z.B. Ausbrechen von vorgestanzten Zuführungsöffnungen).
- 7.3 Bei Retouren wird mindestens CHF 30.00 für die administrative Bearbeitung abgezogen. Ausgenommen sind Mustersendungen, die innert 30 Tagen in gutem Zustand und in der originalen Verpackung retourniert werden.

8. Garantie und Haftung

- 8.1 Die Garantie erstreckt sie vom Tage der Ablieferung an auf alle innerhalb der Garantiefrist auftretenden Fehler, sofern deren Ursache in einer fehlerhaften Fabrikation oder schlechtem Material liegt. Die Garantiezeit beträgt 60 Monate. Hiervon ausgenommen sind Akkus. Deren Garantiedauer beträgt 12 Monate.
- 8.2 Die Haftung beschränkt sich nach Wahl von FRAM Leuchten AG auf die Instandsetzung mangelhafter Teile, auf den Ersatz mangelhafter Teile oder auf eine Ersatzlieferung.
- 8.3 Jede weitere Garantie oder Schadenersatzleistung ist ausgeschlossen. Insbesondere werden keine Kosten für die Demontage, Wiedermontage und Programmierung von

Leuchten und Komponenten oder deren Bestandteile sowie für irgendwelche andere Folgeschäden übernommen.

- 8.4 Ebenso wird keine Garantie für Material geleistet, an welchem durch den Besteller oder durch Dritte Änderungen oder Reparaturen vorgenommen oder wenn die Montage- oder Betriebsvorschriften nicht eingehalten worden sind.
- 8.5 Grenzwerte für Temperaturen und Spannungen dürfen nicht überschritten werden. Das Produkt darf keinen nicht bestimmungsgemässen mechanischen oder anderen Belastungen ausgesetzt sein.
- 8.6 Von der Garantie ausgeschlossen sind auch Leuchten und Komponenten, welche nach Konstruktionen oder Modellen des Bestellers hergestellt wurden, sofern auftretende Schäden auf Konstruktionsfehler zurückzuführen sind. Wird zudem für solches Material vom Starkstrominspektorat eine Prüfung oder Abänderung verlangt, gehen alle hieraus resultierenden Kosten zu Lasten des Auftraggebers.
- 8.7 Ein Garantieanspruch setzt voraus, dass das defekte Material der Firma FRAM Leuchten AG verpackt franko Domizil zugestellt wird.

9. Reklamation und Umtausch

- 9.1 Reklamationen müssen innerhalb von acht Tagen nach Auslieferung der Ware schriftlich vorgebracht werden. Andernfalls gilt die Lieferung als genehmigt. Umtausch- und Rücknahmesendungen können nur nach vorgängiger Absprache akzeptiert werden.

10. Zahlungsbedingungen

- 10.1 Rechnungen sind innert 30 Tagen ohne jeden Abzug zahlbar.
- 10.2 Andere Zahlungsbedingungen sind schriftlich zu vereinbaren.
- 10.3 Hat der Kunde bis zum Fälligkeitsdatum weder die Rechnung bezahlt noch schriftlich und begründet Einwände dagegen erhoben, befindet er sich in Zahlungsverzug, ohne dass es einer Mahnung bedarf. Für Mahnungen können Mahngebühren erhoben werden. Der Kunde trägt sämtliche Kosten, die durch den Zahlungsverzug entstehen, darunter fallen auch Verzugszinsen.
- 10.4 Die Lieferungen erfolgen bis zur vollständigen Bezahlung unter Eigentumsvorbehalt. Der Kunde ermächtigt uns, die Eintragung des Eigentumsvorbehaltes im Register vorzunehmen.

11. Obligationenrecht

- 11.1 Soweit diese Lieferbedingungen keine speziellen Regelungen enthalten, gelten die Bestimmungen des Schweizerischen Obligationenrechts. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Verkaufs- und Lieferbedingungen unwirksam sein oder werden, so sind die übrigen Bestimmungen hiervon nicht berührt.

12. Erfüllungsort und Gerichtsstand

- 12.1 Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Bern.

Münsingen, Juli 2026